



Antwort zur Anfrage Nr. 1088/2011 der Stadtratsfraktion ödp / Freie Wähler betreffend **Vorkaufsrecht der Stadt Mainz (ödp/Freie Wähler)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Zu 1.)

Die Vorkaufsrechte aus §§ 24, 25 BauGB sind durch die gesetzliche Festlegung gesichert. Da die Eintragung von Grundstückskaufverträgen im Gebiet der Stadt Mainz nur dann erfolgen kann, wenn die Stadt Mainz eine Vorkaufsrechtsverzichtserklärung (Negativattest) erteilt, müssen der Stadt Mainz alle Grundstückskaufverträge bzw. die erforderlichen Informationen über das betreffende Rechtsgeschäft vorgelegt werden, damit dieses rechtskräftig werden kann. Der Erwerber des Grundstückes kann erst nach Erteilung dieser Erklärung als Eigentümer eingetragen werden. Besteht ein öffentliches Interesse an einem Grundstück (§ 24 Abs. 3 BauGB), so kann die Kommune ihr gesetzliches Vorkaufsrecht geltend machen und in den Kaufvertrag eintreten.

Zu 2.)

Die Prüfung ob die im BauGB geregelten Fälle zutreffen und ein gesetzliches Vorkaufsrecht zugunsten der Kommune begründen, erfolgt federführend durch das Amt für Wirtschaft und Liegenschaften der Stadt Mainz. Befindet sich ein Grundstück in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet bzw. städtebaulichen Entwicklungsbereich (§ 24 Abs. 1, Nr. 3 BauGB), so wird eine fachliche Stellungnahme des Stadtplanungsamtes eingeholt. Auch erfolgt eine Prüfung hinsichtlich des Vorkaufsrechtes nach § 32 Denkmalschutz- und -pflegegesetz. Hierzu wird eine Stellungnahme von der Abteilung Denkmalpflege des Bauamtes angefordert.

Mainz, 23.01.2014

gez.
Christopher Sitte
Beigeordneter